Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Ordnungsamt Straßenverkehrsbehörde

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Ordnungsamt - 14160 Berlin

Piratenpartei Steglitz-Zehlendorf c/o Politladen Celsiusstr. 62 12207 Berlin





GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) OA 42(V)/08192/Piratenpartei Bearbeiter:

Herr Klippel

Postanschrift: Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt, 14160 Berlin

Dienstgebäude: Ordnungsamt, Unter den Eichen 1, 12203 Berlin Raum B 104

Tel.: (030) 90 299-4643 Zentrale: (030) 90 299-0 Intern: 9299-4643 Fax: (030) 90 299-4650

ordnungsamt@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum:

06.08.2013

Straßenverkehrsrechtliche/ straßenrechtliche Maßnahmen nach der StVO/ dem **BerlStrG**

Ihr Antrag vom 24.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs unbeschadet der Rechte Dritter folgender Bescheid:

\boxtimes	Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für	☐ Erlaubnis nach § 29 StVO für	Sondernutzung und Nebenbestimmungen				
			nach				
	•		§ 13 BerlStrG für				
\boxtimes	8 Wesselmann-Tafeln						
\boxtimes	Genehmigungsinhaber: w.o.						
	Name:						
	Anschrift:						
	Telefon: 82 70 22 66						
	Genehmigungsort:gemäß beiliegender Anlage, 8 Standorte						
	Genehmigungsart:Bundestagswahl 2013						
\boxtimes	Zeitraum: bis 29.09.2013						

Zahlungen bitte bargeldlos an die

Bezirkskasse Steglitz Konto-Nr.: Berliner 1 210 003 402 Sparkasse

DE36 1005 0000 1210 0034 02

Bankleitzahl: 100 500 00

BIC: BE LA DE BE Verkehrsverbindungen:

S-Bhf Botanischer Garten S1 Bus 148

behindertengerechter Zugang: vorhanden

Fahrrad-Stellplätze:

vorhanden

Die in Nebenbestimmungen und die in den

Anlage (n): -Wesselmantafeln-, Gebührenbescheid

genannten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides und somit unbedingt zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt gemäß § 13 BerlStrG eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis.

Hinweise:

- 1. Das Original der Genehmigung und ggf. das Original der Vollmacht sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- 2. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf oder das Land Berlin können aus dieser Ausnahmegenehmigung nicht hergeleitet werden.
- 3. Der Genehmigungsinhaber haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die als Folge der Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung angesehen werden, und hat das Land Berlin von derartigen Verbindlichkeiten zu befreien.
- 4. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung sind nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Daneben haben solche Zuwiderhandlungen und die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung den sofortigen Widerruf und die Einziehung der Genehmigung zur Folge. Dem Genehmigungsinhaber wird dann grundsätzlich keine neue Ausnahmegenehmigung erteilt.

Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1. Eine Beeinträchtigung der Sicht auf Verkehrszeichen oder -Einrichtungen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, sind unzulässig.
- 2. Dem jeweils zuständigen Polizeiabschnitt ist ein jederzeit erreichbarer Verantwortlicher zu benennen.
- 3. Sichtbehinderungen von Verkehrsteilnehmern, insbesondere bei Abbiegevorgängen und Querungen sind zu vermeiden. Die Tafeln dürfen nur max. 50 Meter vor bzw. mind. 50 Meter hinter Mittelstreifendurchbrüche, Kreuzungen, Einmündungen oder Fußgängerquerungsstellen aufgestellt werden.
- 4. Die Tafeln sind Sturm- und Kippsicher aufzustellen.
- 5. Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Radfahrer, dürfen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- 6. Nach Wahlende sind die Tafeln unverzüglich wieder zu entfernen.

Gebührenfestsetzung (gemäß beiliegendem Gebührenbescheid)

Diese Entscheidung ist **gebührenpflichtig**. Nach der jeweiligen Gebührenordnung werden Gebühren in folgender Höhe festgesetzt:

Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO gemäß Geb.-Nr. 264
des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt)
als Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im
Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils geltenden Fassung.

55,00 €

Für die Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

Für die Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes gemäß der Sondernutzungsgebührenverordnung,

€

Bitte überweisen Sie die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO in Höhe von 55,00 € unter Angabe des Kassenzeichens 1336.620.040.743 gemäß beiliegenden Gebührenbescheid und für die Sondernutzung in Höhe von € unter Angabe des Kassenzeichens und die Gebühr für innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an die Bezirkskasse Steglitz-Zehelndorf Kontonummer 1210003402, Bankleitzahl 10050000, der Berliner Sparkasse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und einzelne Bestandteile des Bescheides ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/ Zustellung dieses Bescheides – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf – Straßenverkehrsbehörde - (Anschrift vorstehend) zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist

Nach § 80 VwGO hat ein Widerspruch bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung eines Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

. 11

Klippel/

Anlage (n)

Mit ☐ gekennzeichnete Absätze gelten nur, wenn sie angekreuzt (☒) sind.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Ordnungsamt Straßenverkehrsbehörde



Unter den Eichen 1, 12203 Berlin (Dienstgebäude)

Firma
Piratenpartei, Politladen
Steglitz-Zehlendorf
Celsiusstr. 62
12207 Berlin

Kassenzeichen (bei Zahlung bitte unbedingt angeben) 1336620040743

Geschäftszeichen (bei Rückfragen bitte immer angeben) OA 42(V)-08192/Piratenpartei

Telefon (030) 90299-4623 Fax (030) 90299-4662

Datum: 06.08.2013

Gebührenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ihnen bekanntgegebene / zugestellte Verfügung wegen Entscheidung über eine Ausnahmevon den Vorschriften der StVO

ist nach dem Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin – GVBI. 1953 – S. 70), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (GVBI. S. 1068), in der jeweils geltenden Fassung, wie folgt gebührenpflichtig: *)

Gebühren-Nr. 264

Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO

Die Gebühren und Auslagen betragen insgesamt

55.00 €

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen auf das unten aufgeführte Konto zu überweisen und dabei unbedingt das oben stehende Kassenzeichen anzugeben.

Dieser Gebührenbescheid ist Bestandteil der obengenannten Verfügung. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung dieser Verfügung weise ich Sie daher hin.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG - vom 17. Dezember 1990 (GVBI. 1991 S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBI. S. 598) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klinnal

*) Die oben genannten Rechtsgrundlagen können bei der oben angegebenen Dienststelle eingesehen werden.

Kassenzeichens

WAHLWERBUNG - BUNDESTAGSWAHL 24.06.2013 ARGENTINISCHE ALLEE PIRATENPARTEI WESSELMANNTAFELN 1 ST /EINM. SVEN-HEDIN-STR. MITTELINSEL BERGSTR. PIRATENPARTEI WESSELMANNTAFELN RI. SCHILDHORNSTR. HINTER KREUZ. BERGSTR./FILANDA 1 ST BERLINER STR. PIRATENPARTEI WESSELMANNTAFELN /U.D.EICHEN/THIELALLEE/DAHLEMER WEG (MITTELINSEL) 1 ST MUNSTERDAMM PIRATENPARTEI WESSELMANNTAFELN KREUZUNG PRELLERWEG MITTELINSEL IN HÖHE WALL-TOIL. 1 ST SCHORLEMER ALLEE PIRATENPARTEI WESSELMANNTAFELN /BREITENBACHPLATZ MITTELINSEL SÜDWESTZUG. PFLASTER 1 ST THIELALLEE PIRATENPARTEI WESSELMANNTAFELN /KÖNIGIN-LUISE-STR. MITTELINS. HÖHE FRIEDHOF 1 ST MITTELINSEL THIELALLEE/HABELSCHW. VOR FU ROSTLAUBE 1 ST UNTER DEN EICHEN PIRATENPARTEI WESSELMANNTAFELN /ASTERNPLATZ MITTELINSEL UNTER DEN EICHEN, SÜDS. 1 ST 8 ST **INSGESAMT:**

BA Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Tiefbau- und Grünflächenverwaltung

Anlage	zum	Bescheid	vom	
-				

Nebenbestimmungen Wesselmanntafeln

- Die Erlaubnis wird nur wirksam, wenn der Tiefbau- und Grünflächenverwaltung vor Beginn der Sondernutzung der Name, die Telefonnummer (auch Handy), die Telefaxnummer und oder die E-MailVerbindung des Verantwortlichen genannt wird, damit Problemfälle jederzeit gemeldet werden können.
- 2. Durch die Vielzahl der beantragten Standorte bzw. vorliegenden Anträge wird von der Tiefbau- und Grünflächenverwaltung Steglitz-Zehlendorf keine Einzelstandortzuweisung vorgenommen.
- 3. Bei der Aufstellung von Wesselmanntafeln durch mehrere Erlaubnisnehmer haben sich diese untereinander zu einigen. Kann im Einzelfall keine Einigung erzielt werden, ist die Entscheidung der Tiefbau- und Grünflächenverwaltung einzuholen und verbindlich.
- 4. Das flächenhafte Naturdenkmal (Mittelstreifen der Berliner Straße zwischen Thielallee und Charlottenburger Straße und Mittelstreifen der Potsdamer Straße bzw. Potsdamer Chaussee zwischen Fischerhüttenstraße und Quantzstraße) sowie die Pflanzbeete im Mittelstreifen der Schloßstraße sind von jeder Werbung freizuhalten.
- 5. Die Wesselmanntafeln sind so aufzustellen und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer, nicht gefährdet wird. Bei der Aufstellung von Wesselmanntafeln ist ein Sicherheitsbereich von 0,50 m zur Fahrbahnkante und von 0,25 m zum Radweg einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr ist stets eine ausreichende Durchgangsbreite freizulassen. Im Bereich der BVG-Haltestellen ist der ungehinderte Fußgängerverkehr zu gewährleisten.
- 6. Folgende Auflagen sind zusätzlich zu erfüllen, wenn Wesselmanntafeln aufgestellt werden:
 - a) Der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die anlässlich der Sondernutzung (Vorhandensein, Anund Abbau, Herabfallen usw.) etwa entstehen sollten. Der Sondernutzer verpflichtet sich, alle entstehenden Schäden an öffentlichen Anlagen auf seine Kosten durch das vom Eigentümer zu benennende Unternehmen beseitigen zu lassen. Gleichzeitig stellt der Sondernutzer das Land Berlin von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen Berlin erhoben werden.
 - b) Sollten Wesselmanntafeln trotzdem an nicht erlaubten Stellen aufgestellt werden und entsteht hierdurch eine erhebliche und unmittelbare Gefahr, werden sie aus Gründen der Sicherheit entfernt und auf dem Lagerplatz des Tiefbau- und Grünflächenverwaltung zur Abholung gelagert.
 - c) Den Aufforderungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, der Tiefbau- und Grünflächenverwaltung, der Straßenverkehrsbehörde, der Feuerwehr, der Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG, der GASAG oder der für die öffentliche Beleuchtung zuständigen Firma Vattenfall ist unverzüglich nachzukommen.
- 7. Im Umkreis von 30 m vom Zugang zum Grundstück, in welchem sich ein Wahllokal befindet, wie auch im Umkreis von ständigen Briefwahlräumen (Rathaus Zehlendorf und Rathaus Steglitz) dürfen während des gesamten Wahlkampfzeitraumes keine Wesselmanntafeln aufgestellt werden. Die entsprechenden Bereiche sind in der anliegenden Skizze gekennzeichnet. Gleichfalls ist eine Liste der Wahllokale beigefügt.

Weiterhin ist jeweils ein Bereich im Umkreis von 100 m um folgende Gedenkstätten von jeglicher Wahlwerbung freizuhalten:

- a) Haus der Wannseekonferenz, Am Großen Wannsee 56-58, 14109 Berlin
- b) KZ Außenlager Wismarer Str., Wismarer Straße 20, 12207 Berlin

- c) Spiegelwand, Hermann-Ehlers-Platz, 12165 Berlin
- 8. Die Wesselmanntafeln sind bis spätestens eine Woche nach dem Abstimmungstag zu entfernen. Bei Überschreitung der Genehmigungsdauer behält sich die Tiefbau- und Grünflächenverwaltung das Recht vor, die Werbeanlagen kostenpflichtig zu Lasten des Sondernutzers zu entfernen und auf dem Lagerplatz der Tiefbau- und Grünflächenverwaltung zu deponieren. Dort werden die Tafeln 2 Wochen zur Abholung bereitgehalten und anschließend zu Lasten des Sondernutzers nach den geltenden Vorschriften entsorgt.
- 9. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Auflagen und Nebenbestimmungen kann zum Widerruf der Erlaubnis führen und stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Straßengesetzes dar und kann nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 6 bezieht, können eingezogen werden.